

**60/A XXVI. GP - Initiativantrag - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Josef Schellhorn  
Kolleginnen und Kollegen**

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 31.01.2018                                      | Änderungen laut Antrag vom 31.01.2018   | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )  |
|--|---|---|
|  | <b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz<br/>geändert wird</b>  |   |
|  | Der Nationalrat hat beschlossen:  |   |
| <a href="#">Link zur aktuellen RIS-Fassung</a><br>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen<br>gesucht werden) | Bundesgesetz über Bundesstatistikgesetz, BGBl.<br>Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz<br>BGBl. I Nr. 40/2014, wird wie folgt geändert:  |   |
|  | <i>1. §31 Abs. 3 wird ersetzt durch:</i>  |   |
| Die Verwendung von personenbezogenen<br>Statistikdaten ist auch für wissenschaftliche Zwecke<br>unzulässig.                | Die Verwendung von personenbezogenen<br>Statistikdaten ist unter Einhaltung der Bestimmungen des<br>§31 Abs. 3a bzw. 3b. auch für wissenschaftliche Zwecke<br>zulässig.   | Die Verwendung von personenbezogenen<br>Statistikdaten ist <b>unter Einhaltung der Bestimmungen<br/>des §31 Abs. 3a bzw. 3b.</b> auch für wissenschaftliche<br>Zwecke <del>unzulässig</del> <b>zulässig.</b>  |
|  | <i>2. Nach §31 Abs. 3 wird folgender §31 Abs. 3a<br/>eingefügt:</i>   |   |
|  | Zur Evaluierung von Wirtschaftspolitischer<br>Maßnahmen, kann unter Sicherstellung der Einhaltung<br>der Verschwiegenheit von WissenschaftlerInnen, der<br>Zugang zu Daten, rein für den Statistische Forschung,<br>sofern personenbezogene Daten nicht veröffentlicht<br>werden, gewährt werden. | <b>Zur Evaluierung von Wirtschaftspolitischer<br/>Maßnahmen, kann unter Sicherstellung der<br/>Einhaltung der Verschwiegenheit von<br/>WissenschaftlerInnen, der Zugang zu Daten, rein für<br/>den Statistische Forschung, sofern personenbezogene<br/>Daten nicht veröffentlicht werden, gewährt werden.</b> |
|  | <i>3. Nach §31 Abs. 3a wir folgender §31 Abs. 3b<br/>eingefügt:</i>   |   |
|  | Wenn Förderungen an juristische Personen<br>vergeben werden, welche die Zustimmung der Nutzung  | <b>Wenn Förderungen an juristische Personen<br/>vergeben werden, welche die Zustimmung der</b>  |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 31.01.2018 | Änderungen laut Antrag vom 31.01.2018  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )  |
|---|--|---|
|   | von personenbezogener Daten von Begünstigten bzw. Betroffenen, zur Evaluierung der Maßnahme, voraussetzt. Dürfen WissenschaftlerInnen diese Daten zur statistischen Forschung nutzen, wenn dabei die Evaluierung der Wirtschaftspolitischen Maßnahme im Mittelpunkt steht und wenn personenbezogene Daten an sich nicht veröffentlicht werden. | <b>Nutzung von personenbezogener Daten von Begünstigten bzw. Betroffenen, zur Evaluierung der Maßnahme, voraussetzt. Dürfen WissenschaftlerInnen diese Daten zur statistischen Forschung nutzen, wenn dabei die Evaluierung der Wirtschaftspolitischen Maßnahme im Mittelpunkt steht und wenn personenbezogene Daten an sich nicht veröffentlicht werden.</b> |